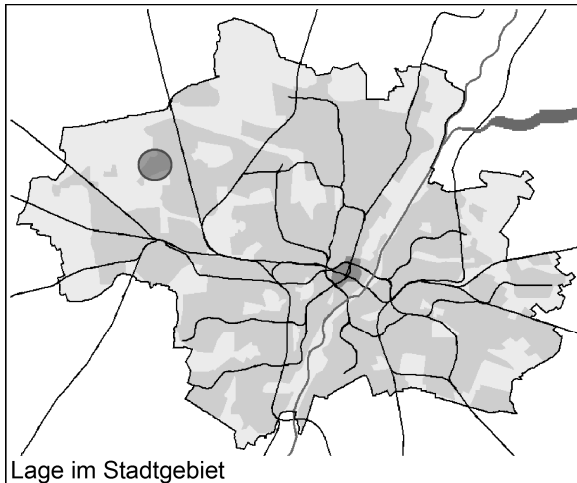




Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)



Lage im Stadtgebiet

Ausgangslage und Anlass der Änderung

Der Planungsbereich liegt im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing und wird im Westen vom Pasinger Heuweg und im Norden von der Theodor-Fischer-Straße begrenzt.

Das Planungsgebiet ist über die Buslinie 164 an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden (S-Bahnhof Allach, U-Bahnhof Westfriedhof).

Die Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) an das umliegende Münchner Hauptstraßennetz (Eversbusch- / Mühlanger- / Von-Kahr- / Allacher Straße) erfolgt über das angrenzende, nachgeordnete und engmaschige Erschließungsstraßennetz.

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt in einem Bereich mit einem für den Raum westlich der Würm typischen Wechsel zwischen Einfamilienhausbebauung und linearen Ost-West orientierten Freiraumstrukturen.

Im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist das Planungsgebiet im nördlichen Teil entlang der Theodor-Fischer-Straße als Reines Wohngebiet dargestellt. Der südliche Teil des geplanten Schulstandortes ist als Allgemeine Grünfläche dargestellt und stellt die Verbindung zwischen den die Würm begleitenden Freiflächen und dem Pasinger Heuweg her. Dieser ist als Örtliche Grünverbindung dargestellt und verknüpft die nördlich und südlich vorhandenen Freiraumbereiche.

Im Stadtbezirk 23 findet derzeit u.a. eine Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau im Bereich des ehemaligen "Diamalt-Geländes" östlich der Georg-Reismüller-Straße statt. Die Grundschulversorgung der geplanten Wohnnutzung im ehemaligen "Diamalt-Gelände" an der Georg-Reismüller-Straße kann durch bestehende Einrichtungen im Umfeld zukünftig nicht hinreichend gedeckt werden. Um dieses Defizit zu decken, ist im Stadtbezirk 23 der Neubau einer Grundschule erforderlich.

Planungsziel und beabsichtigte Darstellung

Der geplante Standort an der Theodor-Fischer-Straße, der für den Neubau einer 4-zügigen Grundschule vorgesehen ist, hat sich bei der Prüfung mehrerer möglicher Standorte als der am besten dafür geeignete herausgestellt. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sich die Grundstücke im Eigentum der Landeshauptstadt München befinden.

Da ein direkter inhaltlicher Zusammenhang zwischen den beiden Planungen (Wohnen im ehemaligen "Diamalt-Gelände" und Grundschulstandort an der Theodor-Fischer-Straße) besteht, wird zeitgleich zu den Bauleitplanverfahren im Bereich des ehemaligen "Diamalt-Geländes" ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Erziehung an der Theodor-Fischer-Straße durchgeführt, um hier die planungsrechtliche Basis zur Errichtung einer neuen Grundschule zu schaffen. Der geplante Schulstandort soll zukünftig im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als "Gemeinbedarfsfläche Erziehung" dargestellt werden.

Gleichzeitig sollen als landschaftsplanerische Ziele, die südlich und östlich angrenzenden Freiraumstrukturen erhalten werden. Dadurch können die Klima-, Erholungs- und Vernetzungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.

Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung wird den aktuellen Anforderungen an eine ausreichende Grundschulversorgung im Bereich des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing Rechnung getragen. Nur mit einem neuen Grundschulstandort kann diese aufrecht erhalten werden.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Grundschule geschaffen.

Das durch das Vorhaben ausgelöste zukünftige Verkehrsaufkommen kann vom bestehenden Straßennetz bewältigt werden. Dieses ist lediglich einer geringen verkehrlichen Grundbelastung fast ausschließlich durch Erschließungsverkehr der umliegenden Nutzungen ausgesetzt, und verfügt daher über ausreichende Kapazitätsreserven.

Trotz einer Reduzierung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche können Durchgängigkeit und landschaftliche Funktionen erhalten werden, indem beispielsweise eine ökologische und erholungsrelevante Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgt. In diesem Bereich sollten daher nach Möglichkeit die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen situiert werden.

Umweltbericht

Anlass und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Zu Standort, Anlass, Art und Umfang sowie Auswirkungen der Planung wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nach den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2014) liegt das Planungsgebiet innerhalb eines städtischen Bereiches, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen ist. Zu entwickelnde Grünzüge sind im Regionalplan auf dem Standort selbst sowie in der engeren Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Gesamtareal der landwirtschaftlichen Flur zwischen Würmaue und Langwieder Bach einschließlich des Plangebietes ist im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (ABSP 2004) als Entwicklungsschwerpunkt für den Erhalt von Trockenstandorten und die Entwicklung von Trockenbiotopen vorgeschlagen.

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Flächennutzungsplan-Ebene einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Mensch

• Erholung, Frei- und Grünflächen

Das Plangebiet besitzt derzeit eine eher geringe Bedeutung für die Naherholung. Die am Südrand verlaufende Brachfläche wird von einem Fußpfad durchquert, der jedoch am Ostrand der Fläche endet. Der Fußpfad wird von einzelnen Hundespaziergängern genutzt. Weitere Erholungsnutzungen finden im Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht statt.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist die Südhälfte des Planungsgebietes als Allgemeine Grünfläche dargestellt und stellt einen Teil eines Verbindungskorridors zwischen den zur Würmaue gehörigen Freiflächen und dem Pasinger Heuweg dar. Entlang des Pasinger Heuwegs nach Norden ist diese über eine Örtliche Grünverbindung mit den nördlichen gelegenen Freiräumen entlang der alten Autobahntrasse Allach-Langwied verknüpft.

Durch den vorgesehenen Schulstandort wird ein Teil der Allgemeinen Grünfläche überplant. Diese kann jedoch auch nach Realisierung des Vorhabens ihre Funktion als Verbindungskorridor weiterhin erfüllen, wenn im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise eine ökologische und erholungsrelevante Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgt. Eine durchgehende Geh- und Radwegeverbindung vom Südrand des künftigen Schulgeländes bis hin zur Würmaue wäre zukünftig aus der Sicht der Naherholungsnutzung sinnvoll. Sie könnte über die vorhandene Allgemeine Grünfläche geführt werden.

• Die *Lärmsituation* ist für das Plangebiet und seine Nachbarschaft in erster Linie durch das vorhandene Verkehrsnetz (insbesondere Theodor-Fischer-Straße, Pasinger Heuweg) geprägt.

Die höchsten Verkehrslärmpegel, die auf das Plangebiet einwirken, betragen tagsüber am Rand des Plangebietes entlang des Pasinger Heuwegs und im Kreuzungsbereich zur Theo-

dor-Fischer-Straße etwa 59-60 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)) betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 59 dB(A) bzw. für Schulen 57 dB(A) tagsüber und werden nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten. Lediglich im Randbereich zum Pasinger Heuweg ergeben sich geringfügige Überschreitungen, auf die jedoch im weiteren Plangenehmigungsverfahren für die Innenräume durch ausreichende passive Maßnahmen geeignet reagiert werden kann.

Durch das Plangebiet verursachte Verkehrsgerauschauswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen zum einen durch den zusätzlichen Ziel-/Quellverkehr und zum anderen durch Fassaden- und Wandreflexionen sowie Gebäudeabschirmungen aufgrund der Planbebauung. Es ist zu erwarten, dass in der südöstlichen Nachbarschaft keine Pegelerhöhungen auftreten und in der Nachbarschaft entlang der Theodor-Fischer-Straße sowie entlang des Pasinger Heuwegs rechnerische Pegelerhöhungen von bis zu 1,5 dB(A) auftreten. Diese Pegelerhöhungen sind nicht wesentlich im Sinne der 16. BlmSchV, da sie weniger als 2,1 dB(A) betragen und Pegel von 70/60 dB(A) nicht erreicht oder überschritten werden. Somit können relevante Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausgeschlossen werden.

Die Planung sieht die Errichtung einer 4-zügigen Grundschule (ca. 400 Schülerinnen und Schüler mit ganztägiger Betreuung), einer 2-fach Sporthalle und Freisportflächen vor. Die Sporthalle und Freisportflächen sollen auch außerschulisch genutzt werden. Hinsichtlich Schulanlagen- und Freizeitgeräusche zeigt sich, dass in den nach Sportanlagenlärmschutzverordnung relevanten Beurteilungszeiten tagsüber außerhalb der Ruhezeiten (werktags 8 - 20 Uhr) und tagsüber in den morgendlichen Ruhezeiten (6 - 8 Uhr) keine Lärmkonflikte zu erwarten sind. In den abendlichen Ruhezeiten (20 - 22 Uhr) und nachts (lauteste volle Stunde zwischen 22 - 6 Uhr) können Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich erscheinen diese Lärmkonflikte im weiteren Verfahren durch eine entsprechende Planung der Gebäude und Freianlagen sowie durch organisa-

torische Maßnahmen lösbar.

Sonstige Immissionen (Erschütterungen und Sekundärluftschall, Gewerbelärm usw.) sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

- Hinsichtlich der aktuellen Belastung durch *Luftschadstoffe* werden die einschlägigen Grenzwerte im Plangebiet eingehalten. Relevante Auswirkungen auf die Luftqualität sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler sowie Landschaftsschutzgebiete existieren im Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und einer kleinen Schnittblumenfläche in der Nordwestecke. Am Südrand des Plangebietes verläuft ein 13 m breiter und 150 m langer, ungenutzter Streifen (Flurstück 956), welcher derzeit als höherwüchsige Brache ausgebildet ist.

Im bayerischen Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist der Großteil des Plangebietes als Ausgleichsfläche eingetragen. Nach dem Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde sind jedoch nur zwei Teilflächen der Flurnummer 955/0 mit 0,02 ha sowie 0,075 ha als Ausgleichsfläche im städtischen Geo-Datenpool dargestellt. Von diesen liegt erstere im Plangebiet. Die genannten Ausgleichsflächen sind jedoch nicht hergestellt worden. Eine weitere Ausgleichsfläche befindet sich im Südteil des Plangebietes auf einer Teilfläche von 0,1215 ha des Flurstücks 956. Die Fläche ist als Brachestreifen mit einzelnen Sträuchern ausgebildet und wurde vor einigen Jahren hergestellt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von geschützten Pflanzenarten bekannt. Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind weder im Plangebiet noch in dessen näheren Umgebung vorhanden. Gehölzbestände sind auf dem geplanten Standort ebenfalls nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im ABSP als Entwicklungsschwerpunkt für den Erhalt von Trockenstandorten und die Entwicklung von Trockenbiotopen vorgeschlagenen Areal. Dieses erstreckt sich zwischen Würmaue (östlich) und

Langwieder Bach (nordwestlich).

Planungsbedingte Eingriffe in Vegetationsbestände finden voraussichtlich in sehr geringem Ausmaß statt und betreffen den am Südrand des Standortes verlaufenden Brachestreifen, der teilweise als Ausgleichsfläche verbucht ist.

Nachweise von Tierarten aus der Artenschutzkartierung oder anderen Quellen liegen für den Planungsbereich bzw. den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes wurde eine Übersichtsbegehung im Plangebiet durchgeführt. Strukturen von möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz hinsichtlich Zauneidechsenvorkommen wurden auf dem südlichen Brachestreifen festgestellt. Bei der Begehung gelang auch der Nachweis eines Zauneidechsenjungtieres. Zulassungshemmnisse und Spielräume aus artenschutzrechtlicher Sicht insbesondere im Hinblick auf Vorkommen der Zauneidechse sind daher frühzeitig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Schulstandort aufzuzeigen. Hierzu sind weiterführende Untersuchungen im Rahmen der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfunterlage erforderlich, welche zur Beurteilung der Vernetzungssituation einen größeren Umgriff betrachten sollten.

Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten z.B. von Bodenbrütern oder Feldvögeln können aufgrund der bestehenden Gebäude-Kulissenwirkung ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung ist die Habitatvernetzungsfunktion der Allgemeinen Grünfläche weiterhin gegeben.

Der Eingriff in den vorhandenen Brachestreifen im südlichen Teil des Planungsgebiets ist im künftigen Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Eingriffsregelung abzuhandeln. Ausgleichsmöglichkeiten im Bereich der südlich und östlich vorhandenen Allgemeinen Grünfläche sind zu prüfen. Sofern Ausgleichsflächen im näheren Umfeld des Schulgebäudes geplant und verwirklicht werden sollen, ist dabei die zu erwartende Frequentierung der Flächen zu berücksichtigen.

Schutzgut Boden

Die vorhandenen Böden sind der Bodenform Ackerpararendzina aus carbonatreichem Schot-

ter, mit geringer Ertrags- und Filterfunktion und vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, zuzuordnen. Sie sind im Plangebiet bis auf den schmalen Brachestreifen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Versiegelung ist derzeit nur in Form der Fahrbahnen und Gehsteige der Theodor-Fischer-Straße und des Passinger Heuweges gegeben. Im Plangebiet befinden sich keine Flächen mit Bodenbelastungen.

Bei Realisierung des geplanten Schulstandorts wird ein Großteil der derzeit unversiegelten Fläche des Plangebietes überbaut und versiegelt. Insgesamt ergibt sich zukünftig ein Versiegelungsgrad von ca. 80 %. Der Verlust an unversiegelten Böden ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln und auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist vorrangig das Schutzgut Grundwasser von Bedeutung. Oberflächengewässer existieren im Plangebiet nicht. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt im Planungsgebiet 5 bis 6 m.

Im Zuge der Genehmigungsplanung für den Standort ist zu beachten, dass es bei tiefliegenden Baukörpern, wie Keller und Tiefgaragen, zu Eingriffen in den Grundwasserstrom kommen kann. Gegebenenfalls sind im Rahmen des Bauvollzugs wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Unter Beachtung der genannten Vorgaben ist keine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Eine temperatenausgleichende Wirkung auf den Fernbereich geht vom Plangebiet nicht aus, allerdings erfüllen die ost-west verlaufenden langgezogenen Ackerflächen derzeit eine gewisse lokale klimaökologische Ausgleichsfunktion.

Relevante Beeinträchtigungen des lokalen Klimas sind durch das geplante Schulgebäude und die lokale Zunahme der Versiegelung nicht gegeben.

Gerüche

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Konfliktsituation mit der bestehenden Kompostieranlage im Bereich des Parkfriedhofes Untermenzing zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild

Das Ortsbild im Bereich des geplanten Schulstandortes wird durch die angrenzenden Wohnhäuser mit Gärten sowie die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Süden befindet sich ein städtischer Kindergarten am Pasinger Heuweg.

Traditionelle Sichtbeziehungen und Sichtachsen sind im Plangebiet sowie im engeren Umfeld nicht vorhanden.

Das Stadtbild prägende Elemente werden unter Berücksichtigung der stadträumlichen Elemente in der Nachbarschaft im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmäler oder geschützte Ensembles vorhanden. Aufgrund der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld sowie der besonderen Siedlungsgunst in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, sind bislang unentdeckte Bodendenkmäler jedoch nicht auszuschließen.

Im Bereich von Bodendenkmalen sowie im Bereich vermuteter Bodendenkmale bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Baumaßnahmen müssen bei Bedarf archäologisch begleitet werden. Werden im Zuge von Erdarbeiten Bodendenkmale angetroffen, ist dies gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Entwicklung der im geltenden Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet WR dargestellten Flächen in der Nordhälfte des Plangebietes voraussichtlich stattfinden. Der Ausbau einer Naherholungsfläche im Bereich der derzeit dargestellten Allgemeinen Grünfläche würde zudem vermutlich erfolgen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger

Auswirkungen baulicher Eingriffe auf die Umwelt sind im Rahmen der zukünftigen Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung) Maßnahmen festzusetzen, die auf eine Minimierung des Eingriffs hinwirken.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann voraussichtlich nicht innerhalb des Planungsgebietes erfolgen. Trotz einer Reduzierung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche bleiben Durchgängigkeit und landschaftliche Funktionen erhalten. Zur weiteren Unterstützung dieser Funktionen kann im Rahmen der nachfolgenden Verfahren beispielsweise zudem eine ökologische Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgen. Die Schaffung von entsprechenden Aufwertungsstrukturen sollte in ein Ausgleichskonzept einfließen und ggf. auch artenschutzrechtliche Maßnahmen integrieren.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für den zukünftigen Schulstandort sind Maßnahmen zum Lärmschutz insbesondere hinsichtlich Schulanlagen- und Freizeitlärm besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Keine außerschulische Nutzung der Freisportanlagen innerhalb der Ruhezeiten.
- Geräusche aus dem Inneren der Schul- und Nebengebäude (auch Sporthalle) werden durch entsprechende Schalldämmung der Außenbauteile (Fenster, Wände, usw.) und ggf. Einsatz einer mechanischen Belüftung so dimensioniert, dass sie nicht nennenswert zur Geräuschenstehung beitragen.
- Verzicht auf oberirdische Stellplätze und Unterbringung in einer Tiefgarage.

Im Randbereich zum Pasinger Heuweg ergeben sich geringfügige Überschreitungen hinsichtlich Verkehrslärm. Auf diese muss in den weiteren Verfahren hinsichtlich der Innenräume durch ausreichende passive Maßnahmen (Schalldämmung der Außenbauteile) und ggf. ein Lüftungskonzept sowie für die schutzbedürftigen Freiflächen durch eine geeignete Situierung (Abrücken, Ausnutzen von Schallabschirmungen) reagiert werden.

Energieversorgungskonzepte, wie Abwärmenutzung und Nutzung alternativer Energien, sind im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren abzuhandeln.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Der geplante Standort an der Theodor-Fischer-Straße ist zur Deckung des bestehenden Schuldefizits vorgesehen und hat sich bei der Prüfung mehrerer möglicher Standorte als der am besten für diesen Nutzungstyp geeignete Standort herausgestellt. Das Plangebiet liegt inmitten von Reinen Wohngebieten WR, in deren engeren und weiteren Umgebung sich derzeit kein Schulstandort befindet.

Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung behandelt die in der Checkliste der Landeshauptstadt München aufgelisteten relevanten Kriterien sowie die im Scopingtermin nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgestellten Umweltbelange.

Maßnahmen zur Überwachung auf Flächennutzungsplan-Ebene

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung können noch keine Aussagen zu eventuell gemäß Artenschutzrecht erforderlichen, vorgezogenen Maßnahmen gemacht werden. Die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher Monitoringmaßnahmen kann erst im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Eine Zusatzbelastung durch Schulanlagen- und Freizeitlärm ist im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls mit Auflagen zu versehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind relevante Eingriffe im Bereich des schmalen Brachestreifens am Südrand des Plangebietes nicht ausgeschlossen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Heilung von Verbotstatbeständen sind im Plangenehmigungsverfahren zu erarbeiten.

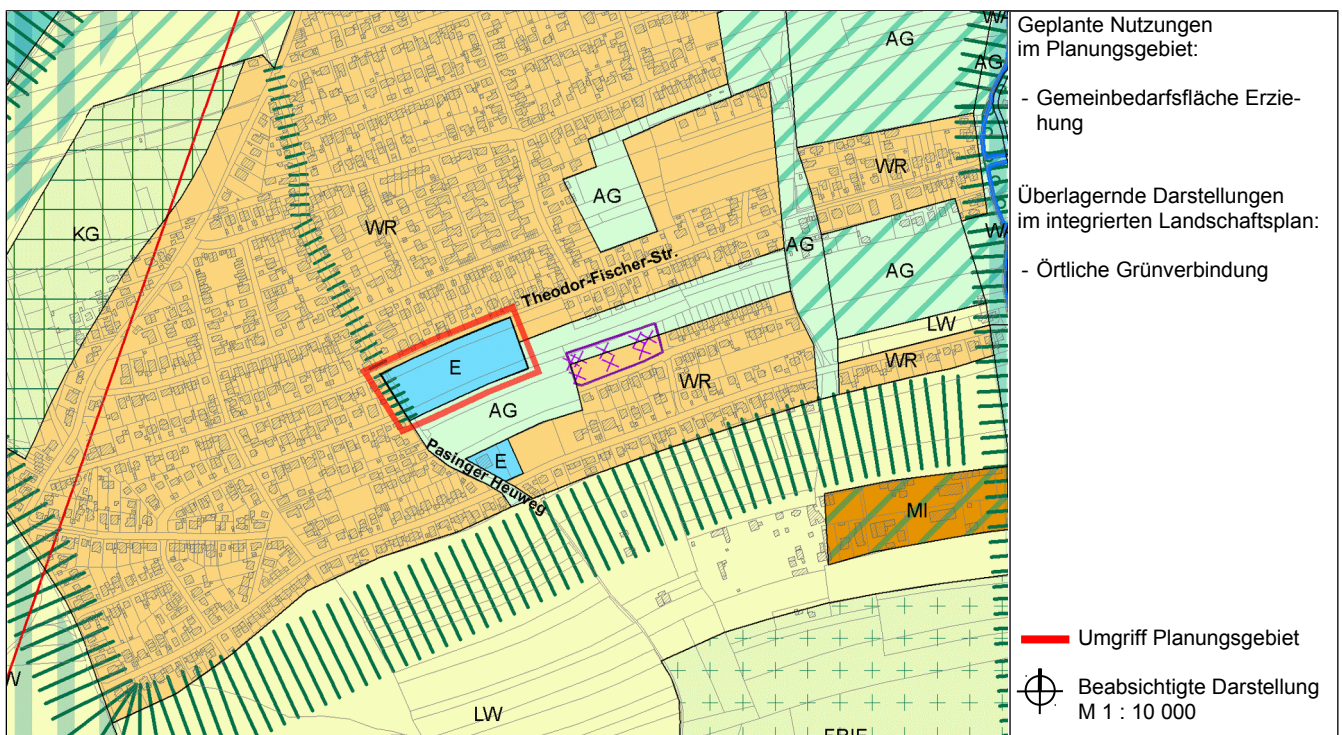
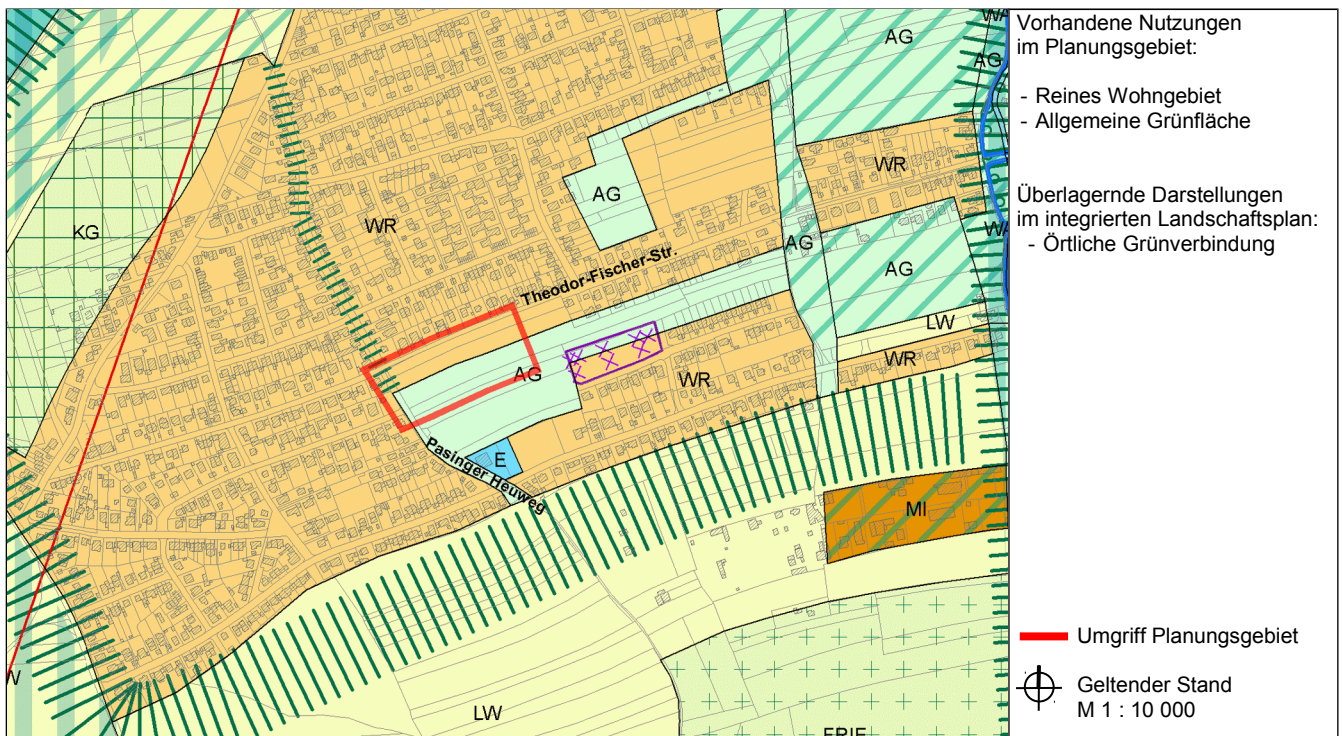
Aufgrund des lokalen und kleinräumigen Charakters der Planung sind auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Das Stadtbild prägende Elemente werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Trotz einer Reduzierung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche können Durchgängigkeit und landschaftliche Funktionen erhalten werden, wenn beispielsweise eine ökologische Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgt.

Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler oder geschützte Ensembles vorhanden, so dass keine entsprechenden Auswirkungen gegeben sind.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sind damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Umsetzung der Planung gegeben.

Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)



Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)

Legende

	Wohnbauflächen
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Gemischte Bauflächen
	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
	Gewerbliche Bauflächen
	Gewerbegebiete
	Industriegebiete
	Sondergebiete
	SO Gewerblicher Gemeinbedarf
	SO Industrieller Gemeinbedarf
	SO Einzelhandel
	SO Fachmarkt
	SO Großhandel
	SO Messe
	SO Hochschule
	SO Landesverteidigung
	SO Forschung
	SO Brauereiverlagerung
	oder nach Beschriftung im Plan
	Gemeinbedarfsflächen
	GB Erziehung
	GB Fürsorge
	GB Gesundheit
	GB Kultur
	GB Religion
	GB Sport
	GB Sicherheit
	GB Verwaltung
	GB Wissenschaft
	Ver- und Entsorgungsflächen
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
	Örtliche Hauptverkehrsstraßen, die auch dem Durchgangsverkehr dienen
	Öffentliche Parkplätze
	Fußgängerbereiche (begrünt)
	Bahnanlagen
	Allgemeine Grünflächen
	Sportanlagen
	Friedhöfe
	Kleingärten
	Campingplätze
	Sondergrünflächen
	Intensiv nutzbarer Bereich für Jugendliche

	Sonstige Grünflächen
	Ökologische Vorrangflächen
	Waldflächen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für den Gartenbau
	Wasserflächen
	Überschwemmungsgebiete
	Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung
	Vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung
	Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächen auf denen auch Maßnahmen zur Aktivierung von Grün erforderlich sind
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Übergeordnete Grünbeziehung
	Örtliche Grünverbindung

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

	Regionaler Grünzug
	FFH-Gebiet
	Vorrangfläche für Kiesabbau
	Vorbehaltsgebiet Kies und Sand
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Landschaftsbestandteil
	Wasserschutzgebiet
	Bannwald
	Hangkante
	Alleen
	Naturdenkmal
	Gesetzlich geschützte Biotope
	Ermittelte Überschwemmungsgebiete
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
	Ensemblebereich
	Flächen mit Bodenbelastungen
	Aufschüttung
	Flughafen-Bauschutzbereich
	Hochspannungsleitung
	U- und S-Bahn
	Stadt- und Teilbereichsgrenze
	Stadtteilzentrum (gemäß Zentrenkonzept der LHM)
	Quartierszentrum (gemäß Zentrenkonzept der LHM)